

# Satzung des Fördervereins

## Satzung des „Fördervereins für das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Herzberg am Harz e.V.“

### §1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein für das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Herzberg am Harz e.V.“ haben sich Freunde und Förderer des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums in Herzberg am Harz zu einem Verein zusammengeschlossen, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Der Sitz des Vereins ist Herzberg am Harz. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

### §2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1. dem Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Herzberg am Harz, seiner Schulleitung, dem Kollegium und den Schülern bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein, Schulleiternrat in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie der Schule und den Schülern im Bedarfsfalle zu helfen – soweit der Schulträger nicht zur Finanzierung verpflichtet ist, bzw. dies nachweislich nicht finanzieren kann.

2. die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern.

Der Verein übt keine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Funktionen aus und verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die von den Mitgliedern, der Elternschaft und Freunden der Schule dem Förderverein zur Verfügung gestellten Mittel sind zweck- und sinnvoll im Interesse des Vereinszweckes einzusetzen.

### §3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund schriftlicher Anmeldung erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Förderverein wieder ausscheiden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden erfolgen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Fördervereins verstößt – oder aus sonstigen wichtigen Gründen – kann es auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wegen fehlender Beitragszahlungen ist durch den Vorstand möglich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Förderverein, insbesondere auch hinsichtlich des Vermögens des Fördervereins.

#### §4 Organe

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand, der sich aus der/dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart
- Ein Beirat als Organ mit Beratungsfunktion, bestehend aus 2-3 Personen, von denen möglichst einer dem Lehrerkollegium angehört. Ein Mitglied der Schülervertretung kann zusätzlich hinzu gewählt werden.
- Die Mitgliederversammlung

#### §5 Vorstand und Beirat

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich selbst allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Fördervereins und hält Verbindung mit dem Lehrerkollegium und dem/der Schulleiter/in des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums oder dessen Vertreter/in sowie mit dem Schulelternrat und der Schülervertretung. Der Vorstand kann nach Bedarf den Beirat zur Beratung hinzuziehen. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ab einem gewissen Betrag oder bei besonderen Projekten der Beirat mit vollem Stimmrecht zugezogen werden muss.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder besteht ein verwaistes Amt durch eine sonstige Verhinderung, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder längstens bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Jahreshauptversammlung.

#### §6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die erste(n) Vorsitzenden einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Fördervereins die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher den Mitgliedern durch die Schüler zuzustellen. Außerdem soll eine Veröffentlichung über die Presse und die Schulhomepage erfolgen. Im ersten Halbjahr jedes Schuljahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zu berichten hat. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der 2. Vorsitzenden protokolliert. Das Protokoll ist jeweils von beiden Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu verlesen.

Die Jahreshauptversammlung kann in einer hybriden Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitglieder haben hier ein Wahlrecht zwischen Teilnahme in Präsenz und Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation. Die Mitglieder erhalten auch bei der elektronischen Kommunikation, Antrags-, Rede- und Stimmrechte über die Videokonferenz mit I-Serv. Über die Einberufung einer hybriden Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

#### §7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderungen dieser Satzung und die Auflösung des Fördervereins können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter ausdrücklichen Hinweis auf die vorgeschlagene Satzungsänderung bzw. Auflösung schriftlich eingeladen ist. Zur Beschlussfassung über derartige Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### §8 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Wird der Förderverein aufgelöst, so fällt nach Beendigung der Auflösung das vorhandene Vermögen an den Schulträger mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass das Vermögen zu Gunsten des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums in Herzberg am Harz verwendet werden soll.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4.5.1960 beschlossen. Die Änderungen der Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 14.11.1967 einstimmig beschlossen und vom Amtsgericht Herzberg am Harz am 6.2.1968 unter VR 282 lfd. Nr. 2 eingetragen wurden, sind eingearbeitet, ebenso der Nachtrag vom 12.8.1970 und vom 3.3.1975. Die Neufassung der Satzung wurde am 13.7.2006 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Satzungsänderung laut einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2023 sind eingearbeitet.